		fi.	gr.
97	Botengang p. Tag p. Stunde von der darauf zu verwendenden Zeit Jagddienst wie handdienst.	-	3
98	Spinndienst:	1	١,
99	Spinnount.	· —	72
	p. Tag ohne Kost	• 1 -	3
i	— mit		1
100	Spinnen: von 1 Pfund Flachs	• _	15
	von I Pfund Beide	· I _	7
	von 1 Pfund Werch .		1 /

Arneberg am 8. Nov. 1814.

Großherzoglich heffische für das Herzogth. Beftph. angeordnete Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

Vt. Linhoff.

Beilage XVIII.

Das Ronigt. Gefen vom 25. Cept. 1820, die gutsherrlichen und bouers lichen Berhalmiffe in den vormals jum Konigreich Weftfalen, jum Großherzogihum Berg, oder ju den frangofifchehanseatifchen Depare tements gehörenden Landestheilen betreffend.

Bir Friedrich Wilhelm ic.

Da bie in benjenigen Theilen unferer Monarchie, welche borma!6 jum Sonigreich Beftfalen, bem Grofherjogth. Berg, ober ben frang. hansentischen Departements gehört haben, über die guteherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe unter ber fremben herrichaft erlaffenen Gefebe theils ju Befchmerben gegen ihren Inhalt, theils ju Zweifeln über ihren mabren Ginn häufige Berantaffung gegeben haben, und nach Ginfuhrung Unferer allgemeinen Geschgebung bas neue Bebenten entfranden ift, co auch Unfere Gefehe über Diefen befondern Gegenftand mit eingeführt fenen; fo verordnen Bir in der Abficht, fomohl alle diefe Zweifel ju entfernen, als auch jenen Befdwerden in foweit abjuhelfen, als fie gegründet befunden worden, und ce, ohne bereits vollftandig erworbene Rechte gu verlegen, moglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unfere Staats: rathe, wie folgt:

Tit. I. Beftimmung und Anmendung biefes Gefeges,

5. 1. In Bejug auf Diejenigen Theile ber oben bezeichneten Pros vingen, worin Unfere allgemeine Gefengebung bereits eingeführt ift, er-Haren Bir hierdurch, daß es feinesweges Unfere Abficht mar, auch in . Anfehung ber gutsherrlichen und bauerlichen Rerhaltniffe Die vorgefunde: nen fremben Gefege abzuichaffen und Unfere Gefete einzuführen, baß Bir Und vielmehr eine genauere Prüfung biefes Gegenfiandes noch jur Beit vorbehalten hatten. Bir erffaren aber dafelbft von jest an Die frem: ben Gefete, soweit fie fich auf jene Berhalmiffe und auf Die Zehenten beziehen, für ganglich abgefchafft, und wollen, daß biefe Berha'iniffe Daselbft hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gefet beurtheilt werden. Bedoch foll babei in Anfehung ber noch fortbaurenden Dienfie aus Uns ferm allgemeinen Landrecht Theil II. Dit. 7. Der fechete Abichnitt ale fub: fibiarifches Recht neben dem gegenwartigen Gefen jur Anwendung fommen.

S. 2. In benienigen Theilen ber genannten Provingen Dagegen; worin die fremde Gesetgebung im Gangen noch jur Beit beibehalten ift, bleiben auch die bas gutsherrliche und bauerliche Berhaltnig und bie Behenten betreffenden Gefete, in foweit fie nicht burch bas gegenwärtige Befet naher bestimmt oder abgeandert werden, noch forner in Rraft. Tie, II. Bon den ohne Enifchadigung aufgehobenen

Rechten ber Gutsberen.

5. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthanigfeit ift und bleibe mit ihren Folgen aufgehoben, 24

- s. 4. Bu diesen Folgen werden gerechnet und find daher aufgehoben:

 1) die blos persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden; 2) die Berbindlichkeit, in dem hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde Bwangsrecht); 3) die Berbindlichkeit, zur Einzgehung einer heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ic. zu entrichten; 4) alle ungemessen Dienste, wenn sie auch in Rudsicht des Besithes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der im s. 68 angeordneten Ausnahme.
- g. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste follen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ift. Aus diesem letten Grunde ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Beropsichtete bestimmte Acer: oder Wiesenstüde allein zu bearbeiten hat; imsgleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldsur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sen. Nach diesen Grundsähen sollen nicht allein die für den Acerdau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgsfeste) beurtheilt werden.
- S 6. Dem Gutsherrn fteht fein Necht in Ansehung ber Erziehung und Bestimmung der Kinder ber Bauern ju. Auch fann er ihnen weber die Berbindlichseit austegen, bei dem Bauernstande mit dem Gewerbe ihrer Eltern ju bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm fteht eben so wenig das Necht ju, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle ju bestimmen.
- S. 7. Er tann von den Bauern den Gid der Treue und Unterthaniafeit nicht fordern.
- S. 8. Er fann fie jur Erfüllung ihrer beibehaltenen Berbindlichkeiten gegen ihn weder durch förperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sons dem sich nur an die Gerichte wenden, da der Diensigwang und jedes andere Recht dieser Art ausgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Guicherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten saffen, so sinden gegen letzteres die Vorschriften der Gesindes Ordnung vom 8. November 1810 Art. 76 81. Anwendung.
- s. 9. Aufgehoben ift ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Beftshaupt, Kurmede, Mortuarium etc. bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormals bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Necht, in sofein es auf einem Bauerngute haftete, für aufgehoben licht zu achten ift.

S. 10. Die Personal-Abgabe, welche von ben nicht angesessene Einwohnern für ben Schut unter bem Namen: Schutgeld, Beirauchsgeld, heuerlingsgeld, Einliegerecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichz artigen Benennungen zu entrichten war, ift aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterz thanen auf die Bortheile, welche ihnen an einigen Orten bafür zustanden, nicht ferner Anspruch-

S. 11. Ferner burfen nicht mehr gefordert werden: — 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und — 2) die Jagdfrohnen aller Art, es sen denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung ichab-

licher Thiere die Mede mare.

S. 12. Gemeinen, als solche, find zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstüde oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

S. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter bem Mamen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. ju öffentlichen Staatsbezürfniffen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im S. 33. Buchft. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aussebung nicht.

S. 14. In den vormaligen französisch hanseatischen Departements behält es bei der besondern Borschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschäftigung abgeschaft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zutückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersat fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstande Anspruch machen kann, sein Bezwenden.

Tit. III. Bon den beibehaltenen Rechten und Pflichten ber Guteberrn und Bauern.

f. 15. Jeber bauerliche Befiger, welchem jur Beit der erlaffenen fremden Gefege ein vererbliches Besithrecht an einem Grundftid juftand, bat daran entweder bas nugbare, oder bas volle Eigenthum erworben.

S. 16. haften namich auf dem Grundstüd andere Lasten als bloke Geldatgaben, so hat er daran lediglich das nuhbare Eigenthum. In deser Lage darf er das Grundstüd ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstüdeln, mit einer Servitut oder hypothet beschweren, wenn nicht ein anderes ausdrüdlich verabredet ist. Er hat aber das Necht zu der im Vten Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage teine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhülfen, es ware denn, daß er aus einem besondern Nechtstitel, unab-hängig von dem bäuerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

6. 17. Ift bagegen ein Grundftud von allen Laften befreit, ober boch

mit keinen andern als Geldabgaben, es fen ursprünglich ober durch Bermandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besiser volles Eigenthum. Die im J. 16 enthaltene Beschräntung findet alsbann nicht Statt, und in Ansehung der Geschalzaben hat der Berechtigte nur die Besugnisse eines Mealgläubigers. Auch findet nur der gutsherrliche Lorzfauf oder Netralt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

- I 18. Die Rechtsverhältniffe blofier Zeitpuchter find durch die fremde Beschgebung nicht verandert. Den blofien Zeitpuchten aber find and diezienigen gleich zu achten, beren erbliches Necht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beichrantt worden ift.
- S. 19. Db in einzelnen gallen bie Bedingungen tes f. 15 ober bes S. 18 vorhanden find , bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlaffen. Gedoch follen in den Gegenden, morin Leib : und Beitgewinnegüter vorfommen, folgende Regeln babei beobachtet werben. Den Befigern berfelben follen nämlich bie in f. 15 -- 17 augegebenen Rech e jufommen, wenn sie beweisen fonnen: 1) daß bie Webaude ihnen jugehören; - 2) daß die Guter in den drei letten Uebertragungsfallen an einen Bermandten ober Chegatten bes vorhergehenden Befigers ge: tommen find; - 3) daß bas Pachtgeld mahrend diefer Beit gleichformig gewesen ift, ober bag die Beranderung beffelben meber in bem verander: ten Preife der Lebensmittel, noch in der Willführ des Berpachters, fondern in bem veranderten Umfang oder Ertrag bes Gute ihren Grund gehabt hat; - 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben. - Jedoch muffen die Befiber mit bem Beweis Diefer vier Thatfachen auch noch ben Beweis einer von folgenden vier Thatfachen verbinden: - a) baf ihnen die Guter mit der Bestimmung übergeben worden, folche nicht ohne Ginwilligung bes Berpachters ju veräußern, ju verpfanden, oder mit Sppotheten ju befchweren : - b) daß fich der Berpachter die Befugniß vorbehalten bat, jur Bestimmung bes Brautschabes oder ber Berforgung ber Kinder mitgumirfen; - c) bag im Kall der heirath bes Pachters beffen Krau ein Gewinngeld zu gabien verpflichtet mar: - d) daß bie Eltern ober ber Ueberlebende von ihnen nach liebertragung Diefer Guter an eines ihrer Rinder, fortgefahren haben, einen Theil ber in Pachtung begriffenen Guter als Leibzucht zu benuben. Allein, and wenn diese Beweise geführt werden, ift bennoch dem Ber. vachter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen fieht es bem Befiger frei, fein erbliches Recht auch auf jedem anderen Wege als burch bie oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.
- S. 20. Wenn in der oben (S. 15.) beftimmten Zeit das bäuerliche Grundstud von einem mabliabrigen Besiher oder Interimswirth beseffen wurde, so gebühren die in S. 15 bis 17 angegebenen Rechte nicht diesem

bamaligen Befiger, fondern vielmehr bemlenigen, welchem es biefer Bei fiber wieder herauszugeben verpflichtet war.

- S. 21. Die Guteherren behalten in den Fällen der SS. 15 bis 17 von ihren Gerechtsamen auf die höfe nur das Obereigenthum (im Fall des S. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung ausgehoben, sondern als Preis der Neberlassung von Grundstüden zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzeränderungen zu zahlenden Untrittsgelder (Laudemien, Weinkauf ic.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld: und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in SS. 4 und 5 enthaltenen nöheren Bestimmungen.
- S. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, fiber die Berpflichtung zu ben im § 21 genannten Leiftungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Nechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besit der Leistung vermuthet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jeht besindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinetsordre vom sten Mai 181; durch Nechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen besugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Nechts einen Urfundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Borschriften des allgemeinen Nechts, ohne Nückssicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der fremden Gesehe, beurtheilt werden.
- s. 23. Ift die Art ber mahrend der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder burch Urtunden, noch durch Anerkenntnis, noch burch Herkommen festgesicht, so muffen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.
- S. 24. Da der eigentliche Zwed der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstüde des Dienstherrn gerichtet ift, so ist es unstatthaft, unter bem Borwande der den Grundstüden des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen handel beziehen; es sen denn, daß die Pflichtigen an einzelnen, Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären,
- S. 25. Wenn Dienste nur wogen des Bedürfnisses der Grundflücke bes Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasseinige Gue, zu dessen Ruten sie geleistet werden mussen, weder verzachten noch vertaufen. Ift es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Berkauf, als auch die Berpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht harter werde.
- J. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesehlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hatte arbeiten muffen, einen

öffentlichen (Staats: ober Gemeinde:) Dienst verrichten, so ift er gegen ben Guteberrn weder seine Stelle vertreten zu laffen, noch an einem ans bern Tage zu arbeiten verbunden. hängt es aber von seiner Billühr ab, an welchem Tage er den öffentlichen Dienst leisten will, so fann er badurch von dem, dem Guteberrn schuldigen, Dienste nicht befreit werden.

S. 27. Alle nach S. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste muffen bis zu ihrer Berwandlung in Gelbrenten ober gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ift, bas in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 41. S. 58. u. ff. vorgeschries bene Verfahren ein.

S. 28. Durch freien Bertrag können zwar auch neue Dienste, jes boch feine andere als angemessene, und nur mit der im S. 43. des ges genwärtigen Gesebes enthaltenen Beschränfung, auf ein bauerliches Grund; ftud gelegt werden.

Tit. IV. Bon bem Abjuge megen ber Grundfteuern.

J. 29. Ueberall, wo die unter ber frangosischen, toniglich weststälisschen oder bergischen herrschaft eingeführte Grundsteuerverfassung bei den bäuerlichen Besistungen noch besteht, sied die Bauern befugt, von allen aus dem duerlichen Berhältnis in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu brinzen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch sieht es dem Gutsherrn prei, den wirllichen reinen Ertrag des Bauernguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Berhältniß zu vermindern.

9. 30. Der im S. 39. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zebenben Statt finden, ohne Unterschied, ob diefelben auf einem guteherre lichen Berhältniß, oder auf einem andern Grund beruhen.

f. 31. Der Erfaß, welchen ber Berechtigte nach f. 29. und 30. bem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die hauptgrundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Jusas. Centimen), noch auf eine andere Abgabe ober Last, die nach dem Kuße der Grundsteuer geleistet wird.

5. 32. Es findet jedoch überhaupt gar fein Abzug oder Ersaß wes gen der Geundsteuer Statt: 1) wenn in den Werträgen die ausdrückliche Bedingung, daß feine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgas ben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ift, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichz tigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgas ben zur Last bleiben sollen; — 2) bei den sogenannten Meiergütern, Erbleihe: und Sinkgütern und andern Gutern dieser Art, deren Besiher nach den alten Gesehen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf demfelben haftenden Nenten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten: es sei denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meier oder Inhaber eine andere Uebereintunft getroffen wäre; — 3) in Bezug auf diesenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Berwandlung der zufälligen Nechte in stehende Nenten entstanden sind; — 4) in Bezug auf beibehaltene Diensie, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste Besehre Biente.

Tit. V. Bon ber Ablbfung ber beibehaltenen Leiftungen.

J. 33. a) Alle auf bauerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Berlangen ber Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsagen, verwandelt ober abgelöset werden können. — b) Diesselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehenten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Berhältnisse beruhen. — c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Källe gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, sinden diese Borschriften, so wie alle andere Borschriften des gegenwärtigen Geseges, keine Anwendung.

§. 34. Teber von beiben Theilen fann verlangen, das bie Leiftungen, welche er zu forbern ober zu entrichten hat, wenn fie nicht ichon in Gelbabgaben bestehen, in veranderliche Gelbrenten verwandelt werden. Diese Berwandlung fann nicht nur fur alle zwischen beiben Theilen geletende Leistungen zugleich, sondern auch fur eine einzelne Gattung bera

felben verlangt werben. §. 35. Die Bestimmung biefer veranderliden Gelbrente foll auf folgende Urt geschehen. Buerft wird ber Werth der Leiftung (nach &. 40 u. ff.) in Geld ausgemittelt, und fodann, wenn bie Leiftung nicht ichon ohnehin in einer jahrlichen feften Abgabe an Roggen besteht, auf eine folde Abgabe berechnet. Bei biefer Berechnung werben bie letten 14 Sahre bergeftalt jum Grunde gelegt, daß bie gwei theuerften und bie zwei mohlfeilften berfelben meggelaffen merben, und aus ben übrig bleis benden geben Sahren ber Durschnitt ber Martini : Marktyreise gezogen wirb. Ift nun auf biefe Beife ber gegenwartige Betrag ber Leiftung, fowohl in Gelb ale in Roggen, ausgemittelt, fo ift in bem nachften 3ah: lungstermine (6. 63.) biefer Gelbbetrag unmittelbar ju entrichten. Fur bas barauf folgende Sahr aber foll ber Gelbbetrag ber Leiftung befteben 9/10tel bes vorhergehenden Gelbbetrages und 1/10tel besjenigen Berthes, welchen die ausgemittelte Quantitat Roggen nach ben Martini = Martt= preifen biefes folgenden Sahres haben wird. Muf gleiche Beife foll ber Betrag ber Gelbrente fur jebes ber nachfolgenben Sabre fortidreitenb berechnet werben.

- §. 36. Unter ben Martini Marktpreisen (§. \$5.) sollen biejenigen berftanden werben, welche im Durchschnitt ber zwei bem Martinitage zunächst liegenden Bochen Statt gesunden haben; und zwar sind biese Marktpreise nach ben Markten berjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst den ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen burch bie Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.
- §. 37. Außerdem soll ber Berpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzuldsen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veranderlichen Gelbrente, der Betrag bessenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25sachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen Kapitalwerth der Gelbabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt senn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.
- S. 33. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenben Leistungen durch Kapital ablösen: jedoch darf in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preußiichem Courant betragen.
- S. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Berwandlung der Leiftungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Hohe besselben von den Berpflichteten, nach dem Maaßtad des S. 37, unkundbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstüd einzgetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und die Realgläubiger konnen bagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Zedoch ist zuvor die Hohe diese Bedarfs von den Generalkommissionen sestzuschen, welche auch die Aussicht über die wirkliche Berwendung zu dem angegebenen Zweit zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheis nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.
- S. 40. Da in ben Fallen bes §. 35. und bes §. 37. vor allem ber Geldwerth ber Leistungen burch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu biesem Irect nach folgenben Grundschen verfahren werben: Alle Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werben nach dem Durchschnittspreise der letten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelbe angeschlagen, und es sind dabei diesenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.
- s. 41. Der Werth ber Abgaben an Febervieh, Kalbern, Lammern, Schweinen, Butter, Kase, Giern, Wachs und andern Naturalien, soll burch Sachverständige bestimmt, und babei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistesssimsbern in Gelb vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestims

- mung hingegen, welche über die gebachten Gegenstände in ber Urkunde enthalten, ober burch herkommen oder Berordnungen festgeset find, konnen nur in dem Falle als Maabstad angenommen werden, wenn bem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelbe bezahlen will.
- §. 42. Die nicht aufgehobenen Dienfte follen burch Sachverftanbige abgeschatt werben. Die Sachverftandigen muffen bei Bestimmung bes Berthe berjenigen Dienfte, welche ausschließend gum Behuf ber Suttur und Benugung ber Grundftude geleiftet werben, bie gerechte und verbaltnigmagige Schablosbaltung jum Grunde legen, welche dem Dienftherrn gebuhrt, um benfelben fur bie Roften, welche er in Butunft fur bie burch bie Dienfte bisber verrichteten Arbeiten aufzuwenden genothigt fenn mird, ju entichabigen. - Bas aber folche Dienfte betrifft, welche gu einem andern Behufe, ale bem ber Rultur und Benubung ber Grund= ftude geleiftet merben muffen, ober both ju einem andern Smede gefor= dert werden fonnen, fo haben bie Sachverftandigen beren Berth nach bem gemeinen Preise ju bestimmen , nach welchem an bem Orie ober in bem Rreife ein Dienstrag, je nachdem er mit ber Sand, mit Pferden ober anderm Bugvieh geleiftet wird, geschätt zu werden pflegt. - Bei Bestimmung des Berthe ber Dienste muffen die Cachverftandigen jebes: mal die Bergutung, welche der Dienftherr ben Dienftoflichtigen in Ras tur oder in Gelbe, bem hertommen nach, ju geben verbunden mar, in Abang bringen: follte hierbei ber Berth bes Dienftes niedriger als ber Betrag biefer Bergutung ausgemittelt werden, fo tonnen bie Pflichtigen bennoch für lettere feine größere Entschädigung als den Erlaß des Dien: ftes, bei welchem fie biefe Bergutung erhielten, forbern.
- S. 43. Durch Bertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen fonnen die Dienste, jedoch höchstens auf 12 Jahre, für unablöslich erflärt werden. Desgleichen sind die nach S. 28. neu aufgelegten Dienste von felbst unablöslich, fönnen jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahr verbindlich übernommen werden.
- 5. 44. Die Ablösung bes Behnten geschieht zusolge eines von Sache verftändigen darüber abgegebenen Gutachtens, auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Bieh oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich hoffnung muchen konnte? Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnitespreise, welcher im §. 40, und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es im §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt,
- S. 45. Wenn der Zehendberechtigte seinerseits fortwährende ober jusfällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Kall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablosung in Kapital vorgenommen wird, gleichsalls eine Ablosung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Necht haben in diesem Kall auch diesenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ift. Findet dabei teine gutliche Uebereinfunft Statt, so darf die Ablösung nur

auf die Lasien im Ganzen gerichtet senn und bei zufälligen Lusten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsähen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehensten selbst, bestimmt. — Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Abslösung sollen auch die Guteheren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuewichen Bessiger außer den schon in den SS 16. und 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten. Außerdem hat der Zehendberechtigte oder der Gutehere das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung daburch zu befreien, daß er die ihm zusommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

5. 46. Wenn Beränderungen oder Laudemialgebühren bei jedem Antritt eines neuen Solonus gezahlt werden muffen, so sind drei Beränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Deszendenten des verstorzbenen Besigers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterzbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Beränder rungefälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenzhum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechnet werden. — Sind die Laudemialgebühren nicht bloß bei Bererzbungen, sondern auch bei Beräußerungen in der dienenden hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Beräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorlommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Beräußerungen des Obereigenthums erlegt werden mitsten.

§. 47. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebalisten jum Grunde gelegt, welcher durch Kontratte oder Register, oder vor, malige Landesgesetse oder herfommen bestimmt worden ift. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berrechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letten sechs Beränderungsfällen wirklich bezahlt ift, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit jum Grunde gelegt werden.

S. 48. Siernach (SS. 46 und 47.) werden bann die Betrage aller auf ein Jahrhundert treffenden Beranderungsfälle jusammengerechnet, und die Summe durch hundert getheilt. Der Quotient tonftituirt bie jährliche Rente.

S. 49. Müssen aber die Laudemialgefälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach S. 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag bloß durch die Bahl dieser Jahre getheilt, und es konstituirt alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

5. 50. Außerdem muß ber Berpflichtete bei jeder Ablofung von

Laudemien, fie mag in Rapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahrebrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letten Entrichtungsfall bis jur Beit der Ablösung verflossen senn werden.

S. 51. In ben ehemaligen bergischen Landestheilen wird das Bestehaupt (§ 9.) in sofern es nicht schon auf Geld bestimmt ift, von Sache verständigen abgeschäft, welche dabei ein Stud der Art, als der Gutscherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesesten mittlern Wohlstand des Besisers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien S. 48. und 50 vorgeschrieben ist.

S. 52. Das heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben bem Laudemium oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöset, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung diese reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reals lasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothesarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anersannt werden mussen schollenstirt sind).

§ 53. Da indessen das französisch hanseatische Geset sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das heimfallsrecht gänzlich ausgehoren, und eine Entschädigung an dessen Stelle augeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Larwerths des verpsichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten feststelle und dabei verordnet, daß diese Kapitaleutschädigung die zur Abzahlung mit vier Prozent verzinset werden soll, so hat es in den vormaligen französisch hanseatischen Derpartements dabei sein Bewenden. Unter den Lasten, welche von dem Larwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht bloß die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatsasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden hypotheten, zu verstehen. Die Berzinsung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Dekret vom 9. Dezember 1811 bekannt gemacht worden ist.

5. 54, In Ansehung der ju den bauerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsäte gelten: — 1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselden an den holzungen des Bauerguts zustehenden Ruhungsrechte, als holzschlag, Mast, hütung u. s. w. zu entschädigen. 2) Die Absindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer widen Willen des Gutsherrn nies mals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verflangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist. 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ift, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Gelde

rente, welche mit ben übrigen auteherrlichen Abaaben gleiche Rechte aes nieft, und nach gleichen Grundfagen abloblich ift. 4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame bes Guisheren und bes Befigers ausgemittelt, alsbann nach den allgemeingesetlichen Borfchriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil bes Sutsheren feftgeftellt, und beffen Berth durch Abichabung von Sachver: ftandigen auf eine Gelbrente jurudgeführt 5) Nach gefchehener Ratus rattheilung ober Reftftellung der dem Gutbherrn gebuhrenden Geldrente. geht bas volle Gigenthum aller hiernach bem Baueraut gufallenten boljungen an den Befiger über. 6) Die auf dem Bauergut gerftreut fte: benden Baume find ohne besondere Entschädigung bes Guteheren ein Eigenthum bes Befibers. Wo aber bas befondere Rechteverhaltniß beftanden, daß ber Befiger aus dem aefammten Gehölze feinen Solzbedarf gu Unterhaltung feiner Gebaube, Befriedigungen und Adergerathichaften porzugeweise entnehmen, und bas Rugungerecht bes Guteheren erft nach Befriedigung biefes Bebarfs jur Ausubung tommen burfte: ba tann ber Befiger bei ber Auseinanderfegung mit bem Guteberen über die übrige holsung jenen Bedarf nur in soweit jur Unrechnung bringen, ale berfelbe nicht icon durch die Rubung der zerftreut fiebenden Baume ge-Ded: iff. 7) für biejenigen holzungen, wovon bem Guteberen nur eine Oberaufficht und gar feine eigne Theilnahme an ber Benugung guftand, bat berfelbe feine Entfchädigung ju fordern.

§ 55. Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschäung burch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen, und die Behörde, welche das Absösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt. — Wenn die Marktpreise des haupt: Marktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzutosenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschäpen. — Die Kossten der Schäpung, durch Sachverständige fallen dem Provokanten zur Last. hat dieser jedoch, um eine solche Schäpung zu vermeiden, dem Gegner Anerdieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert, so soll de Provokat sämmtliche Kossen allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerdieten des Provokanten war, in welchem Fall wiederum der Provokant allein die Kossen zu tragen hat.

f. id. Der Antrag auf Berwandlung in Gelbrente ober auf gangliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit exfolgen. Soll eine Gelbrente durch Kapital abgelöfet werden, so findet eine sechsmonatliche Künbigungefrift Statt: und sollen andere Lasten in Gelbrente verwandelt,
oder ganzlich abgelöset werden, so tritt die Ausführung des Geschäfts
erst mit dem Ablauf desjenigen Kalendersahres ein, in welchem daffelbe
völlg regulirt ift. — Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß
die Ausführung noch ein Jahr länger ausgesest bleibe, um die nöthigen

Beränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die Generalkommission befugt seyn, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites Jahr auszusehen, wenn nach ihrer pflichimäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigzten dies nothwendig macht.

S. 57 Ein jeber Pflichtige, welcher Leiftungen ober Abgaben, fie fepen von welcher Urt fie wollen, abigien will, ift verbunden, bei ber Ablöfung alle Rudftanbe, mit Ginichluß der nach Berhaltniß der Zeit ichlutigen Gefälle bes laufenden Jahres, ju bezahlen.

S. Die für die abgelofeten Abgaben, Behnten und Dienfie feste gesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Borzugerecht vor allen hypothefarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen felbst zustand; zur Erhaltung desselben muffen jedoch die Berechtigten bei Bermeidung der in den Gesehen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das hypothefenbuch der verpflichteten Grundstude nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen feine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59. Die hypothekarischen Gläubiger konnen ber Ablöfung nicht widersprechen: auch bedarf es ihrer Zuzichung bei dem Ablöfungsgeschäft nicht, vielmehr finden die in dem allg. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460 bis 465 bei Gemeinheitstheilungen gegebenen Borschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehe den hindernissen der Verpflich, tete seiner Seits in jedem Kall durch gerichtliche Deposition des Ablöfungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nugnießer ober Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden muffen, ift mit der Modifitation, daß, wo der nächste Lehnsfolger unbekannt ift, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnskurators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Borschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tie tel 17 §. 324—336 zu beurtheilen, und bei Fideikommissen kummt die Borschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 117—119. zur Anwendung.

§, 61. Sind die Dienste oder Zehnten jugleich mit den Gutern, zu welchen sie gehören, verpachtet, so sollen die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Vermandlung in Nente oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelde nur den Betrag der Nenten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf vom hundert abzuziehen, oder, insofern der jährliche Ertrag der in Nenten verwanzbelten oder abzelöseten Leistungen wenigstens ein Zehntheil des Pachtgelzdes beträgt die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt sein. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Nente von dem Berpächter und Besißer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sei denn, daß er vorzöge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben.

Sollte bas verpflichtete Gut verpachtet fenn, fo tann ber ablofende Ber: pachter verlangen, daß der Pachter die Ablöfunge:Mente ober bie Binfen bes bezahlten Ablöfungetapitals ju funf Projent übernehme; ber Dachter fann jedoch biefem Berlangen baburch ausweichen, daß er bas Gut mit bem Ende des Pachtiabre verlagt. Ift in diefem letten Kall bie Provotation vom Berpflichteien ausgegangen, fo fann ber Pachter vollftanbige Entichabigung fur bie übrige Pachtzeit fordern. - Gobald Daber eine Ablöfung regulirt ift, muß bem Bachter fofort bavon Nachricht gegeben werden, welcher fich binnen vier Wochen ju erflären hat, ob er von bem Riecht, die Pacht am Ende bes Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen mill, oder nicht: ertfart er fich nicht, fo wird bas lettere angenommen. Il von bem Tage, wo der Berpachter feine Erflarung erhalten bat, bis au Ende des Pachtighres nicht wenigstens ein Beitraum von drei Monaten vorhanden, fo tann die Aufhebung bes Pachtverhaltniffes nicht mit bem Ende des laufenden, fondern erft des nächftfolgenden Dachtiabres geforbert merben.

S. 62. Wenn ber Pflichtige eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ift, durch Bezahlung des Albsösungskapitals abkauft, so wird letzeres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrages, den er in dem Absösungsjahre zur Grundsteuer entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutscherrn auch zu diesem 3wed undenommen, die im S. 29 vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Bez

richtigung bis Abjuge ju bewirten.

S. 63. Die für vormalige Naturalleiftungen fonftituirten Renten muffen von ben Pflichtigen, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

Tit. VI. Allgemeine Grundfage.

5. 64. Die in Unserer Kabinetbordre vom 5. Mai 1815 angeordnete Guspension aller Prozesse über gutsherrliche und bauerliche Berhaltnisse hört mit der Berfündung des gegenwärtigen Gesetzes ganzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amiswegen wieder autzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhaltnisse nach der gegenwärtigen Berordnung, den Interessenten übetlassen, und es können dabei weder aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen eiwa festgesetzen Besithstande, rechtliche Einzwendungen entnommen werden.

J. 65. Was die Rudftande an Abgaben und Leiftungen anbetrifft, welche bis jur Berkundung dieses Gesetes aufgelaufen sehn möchten: so sollen a) rudftandige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentsschäung dafür, die nach den Grundsaben des gegenwärtigen Gesebes zu bestimmen ift, nachgefordert werden können: jedoch fällt in den ehee mals bergischen Landen auch diese Entschädigung ganzlich weg; —

d) rüdständige Naturalabgaben soll der Berpsichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den lesten Martini: Marktpreisen vor dem Sahlungktage, in Gelde abtragen; — c) an Rücksänden sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rücksänden in Gelde, soll der Berpsichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Bestrag der Rücksände Eines Jahres abzuragen verpsichtet senn, es septenn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Berpsichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sen; — d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rücksand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen; — e) auch in Ansehung der Rücksände kommt der in den S. 29 — 32. näher bes simmte Abzug zur Anwendung.

§. 66. Auch follen in Konfursfällen alle Rudftande, welche feit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltnille aufgelaufen find, neben den etwaigen alteren bis zweijährigen Rud:

ftanden, baffelbe Borgugerecht mit Diefen genichen.

9. 67. So weit diese Gegenstünde durch Bergleich, rechtsträftige Aburtelung oder sonft rechtsgültig bereits festgesett find, behalt es dabei in
sofern sein Bewenden, als badurch nicht solche Gerechtsame, die auch
nach dem gegenwartigen Geset ohne Entschädigung abgeschafft find, uns
verwandelt aufrecht erhalten worden.

S. 68. Much in ben von hannover an Uns abgetretenen Diftritten gilt die gegenwärtige Berordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunften berjenigen darin belegenen Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemeffene Dienste, welche zur Kultur ihrer Necker und Biesen geleistet werden mussen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maaße, wie sie in dem zulest hergebrachten Wirthschaftsbetriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessen zu verwandeln, und sodann, wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

S. 69. Bur Feststellung der in diesem Geset berührten Berhaltmiffe sollen ohne Anstand Generaltommissionen niedergesetzt werden, beien Birtungstreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage naber bestimmt ift.

Urfundlich haben Wir' dieses Gefet höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen laffen. — Go geschehen und gegeben Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Bilhelm. C. Fürst v. hardenberg. v. Altensteins Beglaubigt: Friese.